

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

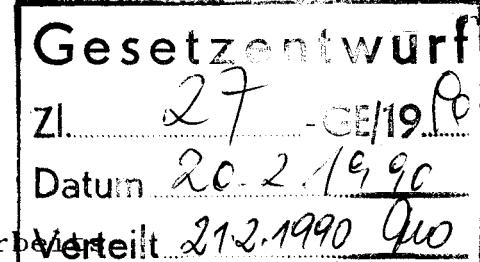
zl. 37.001/9-3/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) **NEUE TEL. NR. 71100**  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Reinhard Ehrenreich  
Klappe Durchwahl  
6314

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977;  
Aussendung zur Begutachtung



*St. Hajek*

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfs mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 30.3.1990.

Für den Bundesminister:  
Steinbach

Beilagen:  
Gesetzesentwurf samt  
Erläuterungen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Fahrnbauer*

*Sozialversicherung in der Fürsorge 297/ME*  
297/MEXVII.GR - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

zl. 37.001/9-3/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) **NEUE TEL. NR. 71100**  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

14. Februar 1990

Reinhard Ehrenreich  
Klappe Durchwahl  
6314

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	27 - GE/1990
Datum	20.2.1990
Verteilt 21.2.1990 Quo	

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977;  
Aussendung zur Begutachtung

*St. Hajek*

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 30.3.1990.

Für den Bundesminister:

Steinbach

Beilagen:  
Gesetzesentwurf samt  
Erläuterungen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Führer*

Anlage I zu Zl. 37.001/9-3/90E n t w u r f

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (AVG-Novelle 1990).

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 wird als "(1)" bezeichnet. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit entfällt für Arbeitslose, denen Maßnahmen der Rehabilitation gewährt wurden und die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht haben."

2. § 12 Abs. 6 lit. a lautet:

"a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl.Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung unberücksichtigt bleibt;"

3. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

"c) eine Abfertigung, eine Urlaubsentschädigung oder eine Urlaubsabfindung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;"

## 4. § 16 Abs. 1 lit. d lautet:

"d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit, ausgenommen diese Pension wird im Anschluß an eine Maßnahme der Rehabilitation, deren Ziel erreicht wurde (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), gewährt,"

## 5. § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

- a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und
- b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Liegt der für die Bemessung der Höhe des Fortbezuges maßgebliche Verdienst weiter als drei Jahre vor dem Tag der Geltendmachung des Fortbezuges zurück, so findet § 21 Abs. 2 sinngemäß Anwendung."

## 6. a) Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 lautet:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich	
		Schilling	
1	wöchentlich bis monatlich bis	630 2.730	60,30
2	wöchentlich über monatlich über	630 bis 690 2.730 bis 2.990	67,40

- 3 -

3	wöchentlich über monatlich über	690 bis 2.990 bis	750 3.250	74,50
4	wöchentlich über monatlich über	750 bis 3.250 bis	810 3.510	78,90
5	wöchentlich über monatlich über	810 bis 3.510 bis	870 3.770	86,00
6	wöchentlich über monatlich über	870 bis 3.770 bis	930 4.030	90,40
7	wöchentlich über monatlich über	930 bis 4.030 bis	990 4.290	97,50
8	wöchentlich über monatlich über	990 bis 4.290 bis	1.050 4.550	104,60
9	wöchentlich über monatlich über	1.050 bis 4.550 bis	1.110 4.810	109,00
10	wöchentlich über monatlich über	1.110 bis 4.810 bis	1.170 5.070	116,10
11	wöchentlich über monatlich über	1.170 bis 5.070 bis	1.230 5.330	123,20
12	wöchentlich über monatlich über	1.230 bis 5.330 bis	1.290 5.590	127,60
13	wöchentlich über monatlich über	1.290 bis 5.590 bis	1.350 5.850	134,70
14	wöchentlich über monatlich über	1.350 bis 5.850 bis	1.410 6.110	139,10
15	wöchentlich über monatlich über	1.410 bis 6.110 bis	1.470 6.370	146,20
16	wöchentlich über monatlich über	1.470 bis 6.370 bis	1.530 6.630	153,20
17	wöchentlich über monatlich über	1.530 bis 6.630 bis	1.590 6.890	157,60
18	wöchentlich über monatlich über	1.590 bis 6.890 bis	1.650 7.150	164,60
19	wöchentlich über monatlich über	1.650 bis 7.150 bis	1.710 7.410	171,70
20	wöchentlich über monatlich über	1.710 bis 7.410 bis	1.770 7.670	176,00
21	wöchentlich über monatlich über	1.770 bis 7.670 bis	1.830 7.930	183,10

22	wöchentlich über monatlich über	1.830 bis 7.930 bis	1.890 8.190	185,80
23	wöchentlich über monatlich über	1.890 bis 8.190 bis	1.950 8.450	185,80
24	wöchentlich über monatlich über	1.950 bis 8.450 bis	2.010 8.710	185,80
25	wöchentlich über monatlich über	2.010 bis 8.710 bis	2.070 8.970	185,80
26	wöchentlich über monatlich über	2.070 bis 8.970 bis	2.130 9.230	185,80
27	wöchentlich über monatlich über	2.130 bis 9.230 bis	2.190 9.490	185,80
28	wöchentlich über monatlich über	2.190 bis 9.490 bis	2.250 9.750	185,80
29	wöchentlich über monatlich über	2.250 bis 9.750 bis	2.310 10.010	185,80
30	wöchentlich über monatlich über	2.310 bis 10.010 bis	2.370 10.270	185,80
31	wöchentlich über monatlich über	2.370 bis 10.270 bis	2.430 10.530	185,80
32	wöchentlich über monatlich über	2.430 bis 10.530 bis	2.490 10.790	185,80
33	wöchentlich über monatlich über	2.490 bis 10.790 bis	2.550 11.050	185,80
34	wöchentlich über monatlich über	2.550 bis 11.050 bis	2.610 11.310	185,80
35	wöchentlich über monatlich über	2.610 bis 11.310 bis	2.670 11.570	185,80
36	wöchentlich über monatlich über	2.670 bis 11.570 bis	2.730 11.830	185,80
37	wöchentlich über monatlich über	2.730 bis 11.830 bis	2.790 12.090	185,80
38	wöchentlich über monatlich über	2.790 bis 12.090 bis	2.850 12.350	185,80
39	wöchentlich über monatlich über	2.850 bis 12.350 bis	2.910 12.610	188,20
40	wöchentlich über monatlich über	2.910 bis 12.610 bis	2.970 12.870	192,00

41	wöchentlich über monatlich über	2.970 bis 3.030 12.870 bis 13.130	194,50
42	wöchentlich über monatlich über	3.030 bis 3.090 13.130 bis 13.390	198,30
43	wöchentlich über monatlich über	3.090 bis 3.150 13.390 bis 13.650	202,20
44	wöchentlich über monatlich über	3.150 bis 3.210 13.650 bis 13.910	204,70
45	wöchentlich über monatlich über	3.210 bis 3.270 13.910 bis 14.170	208,50
46	wöchentlich über monatlich über	3.270 bis 3.330 14.170 bis 14.430	212,40
47	wöchentlich über monatlich über	3.330 bis 3.390 14.430 bis 14.690	214,90
48	wöchentlich über monatlich über	3.390 bis 3.450 14.690 bis 14.950	218,70
49	wöchentlich über monatlich über	3.450 bis 3.510 14.950 bis 15.210	221,20
50	wöchentlich über monatlich über	3.510 bis 3.570 15.210 bis 15.470	225,00
51	wöchentlich über monatlich über	3.570 bis 3.630 15.470 bis 15.730	228,90
52	wöchentlich über monatlich über	3.630 bis 3.690 15.730 bis 15.990	231,40
53	wöchentlich über monatlich über	3.690 bis 3.750 15.990 bis 16.250	235,20
54	wöchentlich über monatlich über	3.750 bis 3.810 16.250 bis 16.510	239,10
55	wöchentlich über monatlich über	3.810 bis 3.870 16.510 bis 16.770	241,50
56	wöchentlich über monatlich über	3.870 bis 3.930 16.770 bis 17.030	245,40
57	wöchentlich über monatlich über	3.930 bis 3.990 17.030 bis 17.290	247,80
58	wöchentlich über monatlich über	3.990 bis 4.050 17.290 bis 17.550	251,70
59	wöchentlich über monatlich über	4.050 bis 4.110 17.550 bis 17.810	255,60

60	wöchentlich über monatlich über	4.110 bis 4.170 17.810 bis 18.070	257,80
61	wöchentlich über monatlich über	4.170 bis 4.230 18.070 bis 18.330	261,30
62	wöchentlich über monatlich über	4.230 bis 4.290 18.330 bis 18.590	264,80
63	wöchentlich über monatlich über	4.290 bis 4.350 18.590 bis 18.850	267,00
64	wöchentlich über monatlich über	4.350 bis 4.410 18.850 bis 19.110	270,40
65	wöchentlich über monatlich über	4.410 bis 4.470 19.110 bis 19.370	273,80
66	wöchentlich über monatlich über	4.470 bis 4.530 19.370 bis 19.630	276,00
67	wöchentlich über monatlich über	4.530 bis 4.590 19.630 bis 19.890	279,50
68	wöchentlich über monatlich über	4.590 bis 4.650 19.890 bis 20.150	281,70
69	wöchentlich über monatlich über	4.650 bis 4.710 20.150 bis 20.410	285,20
70	wöchentlich über monatlich über	4.710 bis 4.770 20.410 bis 20.670	288,60
71	wöchentlich über monatlich über	4.770 bis 4.830 20.670 bis 20.930	290,80
72	wöchentlich über monatlich über	4.830 bis 4.890 20.930 bis 21.190	294,20
73	wöchentlich über monatlich über	4.890 bis 4.950 21.190 bis 21.450	297,70
74	wöchentlich über monatlich über	4.950 bis 5.010 21.450 bis 21.710	299,90
75	wöchentlich über monatlich über	5.010 bis 5.070 21.710 bis 21.970	303,30
76	wöchentlich über monatlich über	5.070 bis 5.130 21.970 bis 22.230	305,50
77	wöchentlich über monatlich über	5.130 bis 5.190 22.230 bis 22.490	309,00
78	wöchentlich über monatlich über	5.190 bis 5.250 22.490 bis 22.750	312,40

- 7 -

79	wöchentlich über monatlich über	5.250 bis 5.310 22.750 bis 23.010	314,60
80	wöchentlich über monatlich über	5.310 bis 5.370 23.010 bis 23.270	318,10
81	wöchentlich über monatlich über	5.370 bis 5.430 23.270 bis 23.530	321,50
82	wöchentlich über monatlich über	5.430 bis 5.490 23.530 bis 23.790	323,70
83	wöchentlich über monatlich über	5.490 bis 5.550 23.790 bis 24.050	327,10
84	wöchentlich über monatlich über	5.550 bis 5.610 24.050 bis 24.310	329,30
85	wöchentlich über monatlich über	5.610 bis 5.670 24.310 bis 24.570	332,80
86	wöchentlich über monatlich über	5.670 bis 5.730 24.570 bis 24.830	336,30
87	wöchentlich über monatlich über	5.730 bis 5.790 24.830 bis 25.090	338,50
88	wöchentlich über monatlich über	5.790 bis 5.850 25.090 bis 25.350	341,90
89	wöchentlich über monatlich über	5.850 bis 5.910 25.350 bis 25.610	345,30
90	wöchentlich über monatlich über	5.910 bis 5.970 25.610 bis 25.870	347,50
91	wöchentlich über monatlich über	5.970 bis 6.030 25.870 bis 26.130	351,00
92	wöchentlich über monatlich über	6.030 bis 6.090 26.130 bis 26.390	352,00
93	wöchentlich über monatlich über	6.090 bis 6.150 26.390 bis 26.650	355,50
94	wöchentlich über monatlich über	6.150 bis 6.210 26.650 bis 26.910	358,90
95	wöchentlich über monatlich über	6.210 bis 6.270 26.910 bis 27.170	362,40
96	wöchentlich über monatlich über	6.270 bis 6.330 27.170 bis 27.430	365,90
97	wöchentlich über monatlich über	6.330 bis 6.390 27.430 bis 27.690	369,30

98	wöchentlich über monatlich über	6.390 bis 6.450 27.690 bis 27.950	371,40
99	wöchentlich über monatlich über	6.450 27.950	374,80"

b) § 21 Abs. 4 lautet:

- "(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Lohnklassentabelle wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:
1. Bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) ist die Lohnklassentabelle mit folgenden Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:
- a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermonate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;
- b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um S 260,- abzustufen. Der Grundbetrag in den ergänzten Lohnklassen ist mit 57,9 vH des täglichen Nettoeinkommens festzusetzen.

2. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (§ 1 Abs. 4 erster Satz) erhöht und liegt dadurch in einer Lohnklasse der obere monatliche Arbeitsverdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 lit. a und b festzusetzen, daß für Verdienste dieser Lohnklasse der Grundbetrag der nächsthöheren Lohnklasse gebührt.
3. Bei Erhöhung des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- 9 -

ist der Grundbetrag in den Lohnklassen ab Lohnklasse 21 bis zu einem Betrag vom 1/30 des Richtsatzes zu erhöhen, wobei der tägliche Grundbetrag aber 85 vH des täglichen Nettoeinkommens nicht übersteigen darf.

Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens gemäß Z 1 und 3 ist das mittlere Bruttoeinkommen in einer Lohnklasse um die für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu multiplizieren und durch 365 zu teilen.

Die für die Änderung bzw. Ergänzung der Lohnklassentabelle errechneten Grundbeträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen."

c) § 21 Abs. 8 lautet:

"(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt. War im Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitslosigkeit bei Männern das 50., bei Frauen das 45. Lebensjahr vollendet, so ist das hiebei für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogene Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt."

7. a) § 23 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Sofern dem Arbeitsamt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt ist, daß die zu

erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern."

- b) Im § 23 Abs. 2 ist am Ende des ersten Satzes der Ausdruck "(Legalzession)" einzufügen.

8. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, sind § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 sinngemäß anzuwenden. Handelt es sich jedoch um Mütter, die bereits einmal Arbeitslosengeld bezogen haben, oder um Mütter, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, sind auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes § 14 Abs. 2 und § 15 sinngemäß anzuwenden. Auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sind die in § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten und krankenversicherungspflichtige Ausbildungzeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden."

9. a) § 36 Abs. 3 lit. A lit. d lautet:

"d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden."

- b) § 36 Abs. 3 lit. B lit. e entfällt.

## A r t i k e l II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden.

Anlage II zu Zl. 37.001/9-3/90V O R B L A T TProbleme und Ziel:

Im Hinblick auf die günstige Wirtschaftslage ist auch die Arbeitslosenversicherung gefordert, für die Arbeitnehmer, die aufgrund der wechselnden Umstände des Lebens arbeitslos werden, verbesserte Leistungen im Bereich der niedrigen und mittleren Einkommen zu gewähren. Gleichzeitig sollen aber Hindernisse für eine erneute Arbeitsaufnahme bei der steigenden Zahl der älteren Arbeitnehmer beseitigt werden.

Lösung:

- \* Erhöhte Grundabsicherung bei niedrigen Einkommen
- \* Anhebung des Arbeitslosengeldes in den mittleren Lohnklassen auf eine gleiche Nettoersatzquote wie in den höchsten Lohnklassen
- \* Erhaltung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50., Frauen ab dem 45. Lebensjahr bei Aufnahme einer niedriger entlohnten Beschäftigung
- \* Erleichterte Gewährung von Arbeitslosengeld bei einer nebenberuflichen Hausbesorgertätigkeit
- \* Möglichkeit des Arbeitslosengeldbezuges für invalide bzw. berufsunfähige Personen nach erfolgreicher Rehabilitation
- \* Verbesserungen beim Pensionsvorschuß des Arbeitsamtes
- \* Sicherung des Fortbezuges beim Arbeitslosengeld

Alternativen:

Keine

Kosten:

Die im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Gesetzentwurfes erforderlichen Mehrausgaben des Bundes innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes betragen voraussichtlich:

laufendes Finanzjahr	laufender Budgetprognosezeitraum 1991	1992	1993
Millionen Schilling			
358,5	717,0	717,0	717,0

Im übrigen darf auf die finanziellen Erläuterungen hingewiesen werden.

Weiters entsteht durch dieses Bundesgesetz durch die Mehrarbeit bei der Leistungsberechnung ein erhöhter Personalaufwand.

### ERLÄUTERUNGEN

Im Hinblick auf die günstige Wirtschaftslage ist auch die Arbeitslosenversicherung gefordert, für die Arbeitnehmer, die aufgrund der wechselnden Umstände des Lebens arbeitslos werden, verbesserte Leistungen im Bereich der niedrigen und mittleren Einkommen zu gewähren. Gleichzeitig sollen aber Hindernisse für eine erneute Arbeitsaufnahme bei der steigenden Zahl der älteren Arbeitnehmer beseitigt werden.

Zur Realisierung dieser sozialpolitischen Erfordernisses sieht der Entwurf insbesondere vor:

- \* Erhöhte Grundabsicherung bei niedrigen Einkommen
- \* Anhebung des Arbeitslosengeldes in den mittleren Lohnklassen auf eine gleiche Nettoersatzquote wie in den höchsten Lohnklassen
- \* Erhaltung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50., Frauen ab dem 45. Lebensjahr bei Aufnahme einer niedriger entlohten Beschäftigung
- \* Erleichterte Gewährung von Arbeitslosengeld bei einer nebenberuflichen Hausbesorgertätigkeit
- \* Möglichkeit des Arbeitslosengeldbezuges für invalide bzw. berufsunfähige Personen nach erfolgreicher Rehabilitation
- \* Verbesserungen beim Pensionsvorschuß des Arbeitsamtes
- \* Sicherung des Fortbezuges beim Arbeitslosengeld

- 2 -

Weiters sollen noch einzelne Bereinigungen, Klarstellungen und Zitierungsänderungen erfolgen.

Nicht vorgesehen ist dagegen eine Erhöhung der Einheitswertgrenze für land(forst)wirtschaftliche Betriebe. Die Bewirtschaftung eines solchen Betriebes mit einem Einheitswert über S 54.000,- schließt Arbeitslosigkeit aus, wobei die Einheitswertgrenze nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes einem Einkommen von S 4.172,- monatlich entspricht. Demgegenüber liegt bei Dienstnehmern und sonstigen Selbständigen Arbeitslosigkeit bereits dann nicht mehr vor, wenn sie ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von S 2.658,- monatlich erzielen. Diese Benachteiligung der Dienstnehmer und sonstigen Selbständigen soll nicht noch mehr verstärkt werden.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu Z 1 und 4:

In der Praxis treten Fälle auf, in denen Personen z.B. aufgrund eines Verkehrsunfalles nicht mehr arbeitsfähig sind und eine Invaliditätspension erhalten. Um einen neuen Beruf ausüben zu können, werden sie in Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 ASVG) einbezogen. Während dieser Zeit gebührt keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (§ 307 ASVG), diese lebt jedoch nach Beendigung der Rehabilitationsmaßnahme wieder auf. Wendet sich nun dieser auf einen neuen Beruf umgeschulte Arbeitslose zwecks Vermittlung eines Arbeitsplatzes und Gewährung von Arbeitslosengeld an das Arbeitsamt, so kann er nach der derzeitigen Rechtslage kein Arbeitslosengeld erhalten, weil er nicht arbeitsfähig im Sinne des § 8 ist und nach § 16 Abs. 1 lit. d der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Mit den vorliegenden Änderungen soll für die dargelegten Fälle die Gewährung von Arbeitslosengeld ermöglicht werden.

Zu Z 2:

Verliert jemand seine Hauptbeschäftigung, so kann er nach der geltenden Rechtslage kein Arbeitslosengeld erhalten, wenn er aus einer Nebenbeschäftigung als Hausbesorger ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit S 2.658,- monatlich erzielt. Diese Nebenbeschäftigung sichert aber seinen Wohnungsbedarf. Es soll daher wie beim Bezug von Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs. 4 lit. b) auch beim Arbeitslosengeld der Entgeltwert für die Dienstwohnung außer Betracht bleiben. Damit können aufgetretene Härtefälle gelöst werden.

Zu Z 3:

§ 15 legt die Rahmenfristerstreckungsgründe fest. Anstelle der Kündigungsentschädigung, die nunmehr als arbeitslosenversicherungspflichtige Zeit ohnehin auf die Anwartschaft zählt, sollen die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung, die versicherungsfrei sind, aber gemäß § 16 einen Ruhenstatbestand bilden, als Rahmenfristerstreckungsgründe gelten.

Zu Z 5:

Derzeit kann im Falle von Unterbrechungen das Arbeitslosengeld binnen drei Jahren ab Geltendmachung, die Notstandshilfe binnen drei Jahren ab letzten Bezugstag fortbezogen werden. Aufgrund der längeren Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld, insbesondere beim Alters- und Schulungsarbeitslosengeld, ist es erforderlich, die Fortbezugsregelung zu ändern. Dabei soll die Fortbezugsmöglichkeit beim Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie bei der Notstandshilfe festgelegt werden, sohin binnen drei Jahren ab letztem Bezugstag.

Zu Z 6 lit. a und b:

Die Arbeitslosenversicherung soll für den Fall der Arbeitslosigkeit die Existenz des Versicherten gewährleisten. Während aber in der Pensionsversicherung durch den Richtsatz die Existenzbedrohung bei niedrigen Erwerbseinkommen ausgeschaltet wird, ist dies bei der Arbeitslosenversicherung nicht der Fall, sodaß rund 32.000 Bezieher mit einem Arbeitslosengeld (Notstandshilfe), das niedriger als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende ist, ihr Auslangen finden müssen.

Anzustreben wäre daher ein voller Mindeststandard mit einem Mindestarbeitslosengeld in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Für diese Grundabsicherung spricht insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung. Sie ist auch eine vorkehrende Maßnahme in Richtung der derzeit von verschiedenen Gremien wiederholt erhobenen Forderung auf einen Mindestlohn.

Gegen den Gedanken, dieses sozialpolitisch wünschenswerte Vorhaben in einem Schritt zu realisieren, richten sich vielfach Bedenken, sodaß die Gefahr besteht, daß die Maßnahme zur Gänze in Frage gestellt wird. Daher soll zur Erreichung dieses Ziels im Wege eines Stufenplanes zunächst eine erhöhte Grundabsicherung dadurch geschaffen werden, daß das Arbeitslosengeld in den Lohnklassen 22 bis 38 auf den in der 49. ASVG-Novelle für 1990 vorgesehenen Ausgleichszulagenrichtsatz von S 5.574,- angehoben, in den darunterliegenden Lohnklassen 1 bis 21 der Grundbetrag jedoch lediglich mit 85 % des Nettoeinkommens festgesetzt wird.

Da der Bund hierdurch die Kompetenz der Grundabsicherung des Lebensbedarfes übernimmt und es daher bei den Ländern zu einer Ersparnis bei der Sozialhilfe kommt, wird es auch beim Bundesfinanzausgleich zu Änderungen kommen müssen.

Weiters beträgt die Nettoersatzquote in den höheren Lohnklassen ab Lohnklasse 92 57,9 % (Verhältnis Arbeitslosengeld zu Nettoeinkommen). In den Lohnklassen 39 bis 91 (Nettoeinkommen von S 10.000 bis 18.000) sinkt die Nettoersatzquote bis auf rund 51 bis 52 % ab, um dann langsam wieder anzusteigen.

Die Nettoersatzquote von 57,9 % soll daher auch in diesen Lohnklassen realisiert werden und auch bei künftigen Lohnklassenaufstockungen gelten.

Zu Z 6 lit. c:

Nach den geltenden Bestimmungen des § 21 Abs. 8 wird die Bemessungsgrundlage für die Dauer von Arbeitsversuchen im Ausmaß von 26 Wochen gewahrt.

Ein besonderes Problem besteht jedoch bei den älteren Arbeitslosen darin, daß sich durch Annahme einer geringer als bisher entlohnten Beschäftigung einerseits ihre Bemessungsgrundlage für die Pension, anderseits bei einer Beschäftigung über 26 Wochen auch die Bemessungsgrundlage für ihr Arbeitslosengeld vermindert.

Um diese Verschlechterungen zu vermeiden, soll im Rahmen des AlVG für Männer ab dem 50. Lebensjahr und Frauen ab dem 45. Lebensjahr im Falle des Eintrittes von Arbeitslosigkeit die in diesem Zeitpunkt bestehende Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlage bis zum Pensionsanfall gewahrt bleiben. Damit fällt ein wesentlicher Hinderungsgrund zur Aufnahme von Beschäftigungen weg.

Zu Z 7:

Der vom Arbeitsamt gewährte Pensionsvorschuß wird in der Höhe der Durchschnittspension zuerkannt. Er ist weiters zu vermindern, wenn dem Arbeitsamt bekannt ist, daß die voraussichtliche Pension niedriger sein wird.

Es soll daher auch festgelegt werden, daß der Pensionsvorschuß erhöht werden kann, wenn feststeht, daß die voraussichtliche Pension höher als die Durchschnittspension sein wird.

Zugleich soll klargestellt werden, daß der auf das Arbeitsamt übergehende Forderungsanspruch eine Legalzession darstellt und damit vorrangig zu befriedigen ist.

Zu Z 8:

Im Hinblick auf die mit 1.8.1989 eingeführte Jugendanwartschaft bis zum 25. Lebensjahr beim Arbeitslosengeld soll auch beim Karrenzurlaubsgeld klargestellt werden, daß die begünstigte Anwartschaft vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum Tragen kommt.

Zu Z 9 lit. a:

Die Zitierungsänderung ist aufgrund der 14. Novelle zum B-SVG, die mit 1.1.1990 in Kraft getreten ist, notwendig.

Zu Z 9 lit. b:

Für die Einkommensanrechnung auf die Notstandshilfe ist bei schwankendem Einkommen ein Dreimonatsdurchschnitt zu bilden, der für die künftigen drei Monate gilt. Diese Regelung hat sich in der Praxis weder für die Notstandshilfebezieher noch für die Administration günstig ausgewirkt, sodaß sie entfallen soll.

## F I N A N Z I E L L E    A U S W I R K U N G E N

A) Ein substanzIELLER Finanzaufwand ergibt sich bei folgenden Punkten:

1. Erhöhte Grundabsicherung bei niedrigen Einkommen:

Durch die erhöhte Grundabsicherung werden Grundbeträge des Arbeitslosengeldes in den Lohnklassen 1 bis 38 angehoben. Die erhöhte Grundabsicherung bringt auch den Notstandshilfebeziehern in diesen Lohnklassen eine erhöhte Notstandshilfe (95 % vom Arbeitslosengeld).

Laut Lohnklassenstatistik befinden sich in diesen Lohnklassen im Jahre 1990 voraussichtlich 32.000 Personen.

Laut Hochrechnung ergibt sich sohin ein Mehraufwand von 350,0 Mio. S jährlich. Bei einer Novellierung ab 1.7.1990 würden heuer nur 175,0 Mio. S Mehrkosten entstehen.

Jahr	1990	1991	1992	1993
Jahresaufwand	175,0	350,0	350,0	350,0 Mio. S

2. Einheitliche Nettoersatzquote:

Durch die Erhöhung der Nettoersatzquote auf 57,9 % in den Lohnklassen 39 bis 91 werden laut Lohnklassenstatistik im Jahr 1990 voraussichtlich 67.000 Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher begünstigt.

Dadurch ergibt sich ein Mehraufwand von 367,0 Mio. S jährlich.

- 2 -

Davon fallen heuer 183,5 Mio. S Mehrkosten an.

Jahr	1990	1991	1992	1993
Jahresaufwand	183,5	367,0	367,0	367,0 Mio. S

- B) In den übrigen Novellenpunkten ist mit keinem Aufwand bzw. einem geringen Aufwand für Einzelfälle zu rechnen. Insbesondere ist durch die Einführung der Wahrung der Bemessungsgrundlage für Männer ab dem 50., Frauen ab dem 45. Lebensjahr eher mit einer Aufwandsenkung zu rechnen, da durch die begünstigten Arbeitsaufnahmen das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe eingespart wird und zusätzliche Arbeitslosenversicherungsbeiträge hereinfließen.
- C) Die vorgesehenen Mehrausgaben können aus den zweckgebundenen Einnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. aus den Mitteln des Reservefonds unter Zugrundelegung der bisherigen Prognosen mittelfristig gedeckt werden.